

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/103-Pr.2/84

II-1862 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1984 08 27

855/AB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1984 -08- 29
zu 881 J

Parlament
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.Ing. Flicker und Kollegen vom
10. Juli 1984, Nr. 881/J, betreffend Gebühren im Grenzland, beehre ich
mich mitzuteilen:

Zu 1):

Nein

Zu 2):

Entfällt

Zu 3):

Die Errichtung von Baulichkeiten erfordert je nach Lage und Art verschiedenartige Bewilligungen, die die Einhaltung aller vom Bund oder von den Ländern im Interesse der Allgemeinheit aufgestellten Normen gewährleisten sollen. § 15 Abs. 2 Zollgesetz stellt dhaer keinen Einzelfall dar, der eine besonderen gebührenrechtlichen Regelung bedürfte. Abgesehen davon handelt es sich bei den für die Einholung der Zustimmung anfallenden Stempelgebühren um Beträge (S 120,- Eingabengebühr, S 30,-- pro Bogen für allfällige Beilagen), die bei den sonstigen Kosten einer Bauführung wohl nicht ins Gewicht fallen. Auch ist "Grenzland" nicht automatisch mit "wirtschaftlich benachteiligt" gleichzusetzen.

